

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 16. Juny 1788.

I Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das Vermögen der Wittwe des verstorbenen hiesigen Rath's: Kellerpächter Musäus der Concur's eröffnet sey. Wir citiren daher alle deren oder des verstorbenen Creditoren, daß sie in Termino peremptorio den 18ten Jul. c. auf hiesigem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts erscheinen, ihre Forderungen liquidiren, und mit Beweismitteln gebührend nachweisen. Wer dieses unterläßt, wird hernach nicht weiter gehört, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden.

Amst Reineberg. Alle und jede, welche an den Col. Hahne Nr. 22. Bauerschaft Quernheim und dessen Colonat Anspruch haben, werden hierdurch, weil Dato über sein Vermögen der Concur's eröffnet, verabladet, solche in Terminis den 12. Junius, den 3. Jul. und den 24. Jul. jedesmal des Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben und sie gehdrig zu rechtfertigen, und zwar bey Strafe der Abweisung von der vorhandenen Masse. Zugleich wird das Hahnensche Colonat, das bestehet aus einem Bohnhause, Brun-

nen bey'm Hause, einem Garten von ohngefähr 2 und einen halben Scheffelsaat, einem Kamp von ohngefähr 4 Scheffelsaat, ein Siel Heuwachs, und das nach Abzug der Lasten taxiret zu 327 Rthlr. 6 Sgr. hiers durch zum öffentlichen Kauf gestellet und Kauflustige verabladet, darauf sonderlich im letzten Termino annehmlich zu bieten und darauf die Abjudication zu erwarten.

Bielefeld. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der ohnlängst hieselbst verstorbenen Jungfer Albertinen Schmackpfeffern bey hiesigem Stadt Gericht niedergelegte Testament am 20ten Jun. d. J. eröffnet und publiciret werden solle; daher diejenige so dabey ein Interesse zu haben glauben, zu dessen Anhdung sich sodann Morgens um 9 Uhr am Rathhause einfinden können.

Amst Heepen. Es werden alle und jede, welche an den Colonus Albert Dieterich Hochmeister und dessen sub Nr. 17. Bauersch. Heepen belegenen Rönigl. Erb-meyerstätschen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter verabladet, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 24ten Julii c. am Gerichtshause zu Bielefeld nicht nur anzugeben, und durch die darüber ausgestellte schriftliche Urkunden oder sonst recht-

nich zu bescheinigen, sondern sich auch über die ihnen ihrer Befriedigung halber zu thurende gütliche Vorschläge entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erklären; inmaßen die zurückbleibende Gläubiger zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle.

Des Hochgebornen Grafen und Herren, Herren Ludewig, Heinrich, Adolph, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burg-Gräf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen Goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent, Wir zu höchsteroselben Consistorio verordneten Commissarii Generales fügen hiermit zu wissen: daß Cathrine Isabelein Bdgers, aus Bracke, bey uns klagbar zu vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Hoppenplöcker Christoph Bdgger im April 1771. böshafter Weise verlassen habe, und daneben gebeten hat, sie der Ehe halben von ihm zu entbinden, und ihr eine anderweite Vereheligung zugestatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal Citation erkanet worden; als laden Wir vorbenannten Christoph Bdgger aus Bracke hierdurch auf den 15ten July d. J. dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tages Zeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungs-Klage antworten und weitere Verhandlung pflegen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle, daß im Ausbleibungs-Fall auf weiteres Ansehen seiner Ehefrau nichts destoweniger fortgefahen, und was Recht ist, in Contumaciam gegen ihn gesprochen werden soll. Dettmold den 23ten May 1788. Schleicher.

II Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maassen die dem verstorbenen

Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehdrig gewesenen in der Graffschaft Ravensberg belegene Güter, als

1) der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehdrigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Miethsvertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden. 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehdrigen Garten, so nach der von Werkverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Miethsvertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr. 6) die so genannte Härtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld, taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackeweide belegene, an den v. Spiegelschen großen und kleinen Böckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Ubbeliffen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr. 5 I halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Bollhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Kohnmeyer Nr. 9. daselbst,

taxirt an Capital zu 400 rthl. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Asemiffen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Frerck Nr. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Eiermann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schilbesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeier Nr. 6. Bauerschaft Laer Amts Schilbesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1 halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Obersiebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, taxirt an Capital zu 375 rth. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Bredenckamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthl. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Neckerckbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf.

31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wolla brinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht a 2 rthlr. des Coloni Weithdner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Vockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Albenrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehnta prästation des Coloni Niesmann Nr. 1. in der Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19. ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Burtmann Nr. 5. Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dörnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. u 16 ggr 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schulbige Capital a 150 rthlr. auf Antrag des Curatoris von Ketterschen Concursus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxen täglich in der Registratur Unserer Mindens-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angeboten, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungs-rath von Woll auf den 17. Septbr. 1788. angesetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regie-

zung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehörigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Solten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücke im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. 1 ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Gebote auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehörigen und Zins- und Zehntpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblatte, und drey mahl in den Pappstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

An statt und von wegen Sr. Rdnig,
Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Minden. Auf Ordre Königlichcher Haupt-Nachholz-Administration in Berlin, sollen auf verschiedenen Lager-Plätzen an der Weser eine Parthey von einigen hundert Stück Eichen Schiffholz meistbietend in einer öffentlichen Auction verkauft werden, unter welchen auch vieles zum ordinären Bauholz befindlich ist. Es wird also solches hiedurch bekannt gemacht, daß sich die

Liebhaber zu diesem Holze an folgenden Tagen in den nachgenannten Orten des Morgens um 8 Uhr eintreffen wollen, ihr Geboth zu thun und den Zuschlag zu gewärtigen, als: den 23ten Juni a. c. zu Hehlen ohnweit Bodenwerder in dem dasigen Krüge sich einzufinden. Den 24ten zu Holzminde in des Hrn. Zollverwalter Severins Hause, den 25ten auf dem Steinkrüge und Woffzen bey Fürstenberg den 26ten beim Ahlenkrüge und zu Meindixen auch bey Fürstenberg. Das Geld wird für das gekaufte Holz den Tag nach der Auction in Golde oder Braunsch. Münze die Pistole zu 5 rthlr. bezahlt. Solten Käufers seyn, die vor der Auction von obigem Holze Nachricht noch zu haben wünschen, diejenigen wollen sich bey Hr. Johann Friedrich Brüggemann in Heinsen bey Holzminde melden.

Oldendorff unterm Limberg:

Die Einwohner der Stadt Oldendorff haben beschlossen, den ihnen zustehenden Bergtheil im obern Berge, Behuf der Markentheilung Kosten mit Holz und Grund, meistbietend zu verkaufen. Es ist dazu Terminus auf den 12ten Julius dieses Jahres angesetzt, und können sich Kauflustige besagten Tages Morgens um 9 Uhr bei des Unterforster Frans Nagels Behausung eintreffen. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß der ganze Platz in 8 Theile geschlagen und vermessen worden.

Amt Petershagen. In Ge-

folg der in den höhern Instanzen rechtskräftig befälligten Urtheile sollen folgende Grundstücke des Coloni Submeyers No. 55. in Hartum zu Befriedigung seiner Creditoren in Termine den 10ten Aug. zu Hartum Morgens 9 Uhr meistbietend verkauft werden: 1) Bey Raschen Wiese ein Stück a 90 □ Ruthen so zu 144 Rthlr. 2) ein Stück ab 90 Ruthen bey der Hemmer. Höhe so zu 140 Rlr. 3) ein Stück bey der Windmühle ab 1 Morgen so zu 220 Rthlr. 4) auf dem Zuschlage, dem neuen Lande ge-

nannt 119 □ Ruthen so zu 80 Rlr. 5) Eine Wiese, die Rothriehe, ad 2 Morgen 52 □ Ruthen so zu 155 Rlr. durch Sachverständige ohne Abzug der Lasten taxirt worden, und wovon die Contribution, Domainen und Zinskorn-Gefälle so davon gehn noch ausgerechnet werden sollen. Kauf-lustige können sich also benannten Tages in Hartum einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle die so ein dingsliches Recht an diesen Grundstücken haben, zu dessen Angabe und Nachweisung bey Gefahr, daß sie sonst abgewiesen werden, verabladet.

Herford. Da auf das dem Sattlermeister Vorstadt zugehörige in der Bäckerstraße sub No. 649 belegene, und in den Intelligenzblättern No. 8 mit Zubehör beschriebene Wohnhaus in dem angestandenen Termine den 25ten vorigen Monats nicht annehmlich geboten worden, und auf Anhalten des Eigenthümers mit Zustimmung des real Gläubiger ein nochmaliger Terminus licitationis auf den 15ten July a. c. anberahmet worden: So wird solches hierdurch bekant gemacht, und werden Kauflustige verabladet in dem anstehenden Termine den 15ten Jul. a. c. Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende sich des Zuschlags gedachten Hauses zu versichern hat, inmaßen auf Nachgebote nicht reflectirt werden solle.

Herford. Demnach die öffentliche Subhastation der Immobilien der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Kaufmann Hund gerichtlich erkant worden: So werden I. das sub No. 772 ohnweit dem Deichthore zur Handlung vorzüglich gut belegene Wohnhaus woraus Fährlich 2 rthlr. an die große Schule prästiret werden müssen, und worin unten rechter Hand eine Wohnstube mit Bettkammer, und über derselben eine schöne Kammer, linkerhand eine Boutique worüber gleichfals eine

Auskammer, hinten ein guter Keller eine Küche und Stallung befindlich, nicht weniger mit einem beschöfnen Boden und Gärten ab 28. Schritt lang und 12 Schritt breit, versehen und auf 460 rthlr. gewürdiget ist. 2. Der vorm Steinthor in der Zwegen hinterm Schüttstall belegene ohnbeschwerte Garten so 88 Schritt lang und 15 Schritt breit und zu 120 rthlr. taxirt ist, hierdurch öffentlich feil geboten; und Kauflustige eingeladen auf vorbeschriebene Grundstücke in Termine den 15ten July c. annehmlich zu bieten und nach Befinden des Zuschlags gewiß zu seyn; wobey zur Nachricht dient, daß nach geschlossener Licitation auf kein Nachgeboth reflectirt wird. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesen Pertinenzien aus einem dingslichen Rechte Anspruch machen können, aufgefordert, solchen bey Gefahr eines ewigen Stillschweigens in dicto Termine anzugehen.

Tecklenburg. Der Wittwen des Bäckers Adolph Adnigs Haus, in Pensgericht sub No. 139. nebst einer kleinen Holzschoppe und Hofraum, worin ein Brunnen, samt einem Mannes und Frauen Kirchensitz, ein unweit des Coloni Caldemeyers Hauses gelegener, ungefehr 1 Schuß Saar großer Garten, und noch ein Holz- und kahler Theil im Berge, welche Grundstücke von den geschwornen Taxatoren zu 504 Rthlr. 12 Ggr. gewürdigt sind, werden nach eröffneten Concurrs über derselben und ihres abgelebten Mannes Vermögen hiermit zu jedermans feilen Kauf gestellt, und Kauflustige eingeladen, in dem für den ersten, 2ten und 3ten angeetzten Licitationstermin. Dienstag den 8. Jul. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterscribenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden.

Tecklenburg. Das in Ibbem

bähren gelegene, den Eheleuten Joh. Hernt. Mettingh und Elisabeth Amshofs zugehörige Nebenhaus, der sogenannte Schmoock's Stall, und dazu gelegtes Viertel Saak Gartenland, welche Parzellen nach Abzug der davon an die Geisliche Casse zu entrichtenden 5 flb. Holl. zu 323 rthlr. gewürdiget worden, werden hiermit auf Abhalten eines ingrosirten Creditoris öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in dem für den 1ten 2ten und 3ten auf Dienstag den 5ten Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Licitations-Termin vor dem Unterschriebenen als von Hochlöbl. Regierung ernannten Deputato in Tecklenburg zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termini ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden; Und da die übrige ingrosirte Creditores unter gewissen Bedingungen in die Veräußerung dieser Grundstücke bereits gewilliget haben; so werden die sonstige unbekannteten Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, spätestens in vorermeldeten peremptorischen Termini den 5. Aug. d. J. ihre Ansprüche an diesem Nebenhaus und Gartenland gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie im Ausbleibensfall mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden solle.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

III Avertissement.

Minden. Da eine Hochpreisfl. Krieges- und Domainen-Cammer Unterschriebenen aufgetragen hat, die Reparaturen an der Friedewalder Wind- und Roß-Mühle nach einem von den Mühlen Meistern Wehling und Knop aufzunehmenden genauem und gemessenen Anschlag den wenigstfor-

bernden Bauverständigen in Verding zu geben; so werden alle und jede, welche diese Verbesserung zu übernehmen Lust haben, hiedurch vorgeladen, in Termino den 4ten Julii a. c. auf dem Hause Himmelsreich des Morgens um 9. Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen zu eröffnen, da denn mit den Wenigstfordernden salva approbatione regia und gegen Stellung untadelhafter Sicherheit der Contract geschlossen werden soll, jedoch unter der Bedingung, daß der Bau binnen 4 Wochen vollendet werden muß.

Laue.

IV Notificaciones.

Herford. Laut Gerichtlich erteilter Kaufbriefe und Confirmationen haben die Frau Wittwe Krieger-Räthin Rosen einen Garten vorm Kenthor an den Kaufhändler Brune, und einen dergleichen vorm Lübbertthor belegen, an den Schuhmacher Mstr. Cramer jun.; die Wittwe Wulfs ihr Haus in der Bräuderstraße an den Feinweber Mstr. Schnelle; der Clempner Mstr. Ener einen Garten vorm Kenthor an den Uhrhändler Ruß der Vorsteher Dressing einen Garten am Eisgraben an den Fleischer Mstr. Keimers; die Wittkings Erben ihren Garten hinterm Siechenhof an die Frau Wittwe Schradern, und endlich die Wittwete Fr. Geheim-Räthin v. Emminghaus an den Hilvalfer Bäumer 4 Schfl. Landes auf den Höfen verkauft.

Die Eheleute Lagemans zu Tecklenburg haben unterm 13ten Febr. c. dem Schmidt Theele zu Brochterbeck ihr Wohnhaus in Tecklenburg sub No. 117 mit dazu gehörigen Kirchen- und Begräbnis-Stellen, auch ihren unweit dieses Orts bey Fleddermans gelegenen Garten sub Pacto relucitio nis von 15 Jahren für 210 rthlr. in Golde verkauft. Lingen den 2ten Junii 1788.

Anstatt und von wegen Er. Adnigl.

Majestät von Preussen u. c.

Müller.

Publicandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Fortsetzung.

3) Sollte das Gesicht aufgetrieben seyn, und braun und blau aussehen, oder die Adern vom Blute strotzen, alsdann muß unverzüglich eine Ader, am besten die Drosselader am Halse, welche in diesen Fällen noch am leichtesten Blut giebt, geöffnet werden. Wäre dieses aber nicht, so ist es besser, mit der Aderlaß so lange zu warten, bis merkbare Kennzeichen des wieder vollkommen in Gang kommenden Blutumlaufs vorhanden sind; indem eine zu früh angestellte und zu reichliche Aderlaß in sehr vielen Fällen, vorzüglich wann der Kreislauf des Blutes noch sehr schwach und kaum merkbar ist, mehr schädlich, als vortheilhaft wird. Es verstehet sich von selbst, daß die Ader allezeit sorgfältig, und selbst alsdann noch, wenn sie gleich kein Blut gegeben, müsse verbunden werden, weil sonst während der fortgesetzten Cur das Blut leicht zu fließen anfängt, und dessen Verlust dem Kranken gefährlich werden könnte. Sollte derselbe zur Aderlaß zu schwach seyn, und in einem betäubten Zustande bleiben, alsdann werden Blutigel an den Schläfen, und hinter den Ohren mit vielem Nutzen angewendet.

4) Man muß ferner bemühet seyn, den im Munde und auf der Zunge etwa befindlichen Schaum und Sand mit einem wollenen in Del getunkten und um den Finger gewickelten Lappen wegzunehmen, und hierauf den Rachen bis an den obern Theil der Luftröhre mit einer in Del oder auch flüchtigen Hirschhorn-Spiritus getauchten Feder auszuspülen und zu reizen suchen. Auch ist es nöthig, daß man, ohne deswegen mit dem Reiben nachzulassen, wars

me Luft in die Lungen zu bringen suchet. Dieses geschiehet am leichtesten, wenn sich ein Gesunder auf den Mund des scheinbar Todten leget, und ihm, nachdem man demselben vorher die Nase zugehalten, mit Nachdruck zu wiederholtenmalen viel Luft einbläset. Will sich hiezu Niemand finden, so muß dieses durch einen Blasebalg oder eine Röhre bewirkt werden. Man umwickelt alsdann die Oeffnung dieses Blasebalges oder Röhre mit nasser Leinwand, bringt solche in den Mund des Kranken, drückt die Lippen desselben ringsum feste daran, hält ihm die Nase zu, und beweget hierauf den Blasebalg ein paarmal langsam auf und nieder, oder bläset langsam, doch mit Nachdruck, in die Röhre. Es kann auch, um die Lungen noch mehr zu reizen, Tabackrauch in den Mund geblasen werden.

5) Zu gleicher Zeit wird so viel Tabackrauch, als nur immer möglich, durch den Mastdarm in den Unterleib getrieben, was zu eine eigene Tabackrauch-Clystier-Maschine erfunden worden. Doch kann dieses, im Fall dergleichen Instrument managen sollte, noch auf folgende Art bewirkt werden: Man bestreicht das Ende eines Pfeifenrohrs mit Del, und bringet es so in den Hintern des Kranken, das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, der zugleich aus einer andern Pfeife stark Taback rauchet, und diesen Rauch, so viel er nur kann, durch jenes Rohr in den Unterleib des Kranken treibet; oder man zündet auch zwey Pfeifen an, hält die Röhre feste zusammen, bringt das mit Del bestrichene Ende der einen Pfeife in den Mastdarm des Kranken, und durch das andere Ende blä-

set ihm ein Mensch den aus beiden Pfeifen gestoßenen Rauch ein. Kanaster- und Brasilien-Taback sind hierbey am wirksamsten, in Nothfall thut jedoch auch ein schlechter Dienst.

6) Das Gesicht des Kranken, und besonders die Schläfen reibe man während diesen Verrichtungen mit warmen Wein, warmen Eßig, oder auch wohlriechenden Spiritus, halte ihm auch flüchtigen Salmiakgeist, oder flüchtigen Hirschhorngeist, und wenn nichts anders bey der Hand ist, bloß scharfen Eßig oder starken Branntwein unter die Nase. Man blase ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftaback in solche, oder ein Niesepulver aus Violett = Wurzel, Majoran, Pfeffer und Nieswurzel, jedoch nur in kleinen Prieseln und nicht zu heftig; oder man mache Köllchen von Papier, besenche sie mit flüchtigen Salmiakgeist, und bringe solche behutsam und etwas hoch in beide Naseldächer.

7) Mit diesen abwechselnden Bemühungen muß man während einigen Stunden nicht ermüden, unterdessen kann bey sehr kalter Jahreszeit das Zimmer, worinnen der Kranke liegt, nach und nach, doch nur ganz mäßig, warm gemacht werden. Nicht nur unnütze, sondern auch sogar gefährlich würde es aber seyn, demselben so lange, als er noch keine Lebenszeichen von sich giebet, Feuchtigkeiten einflößen zu wollen. Selbstsen alsdann noch, wann er schon wieder zu sich zu kommen anfängt, muß man sich hüten, selbigem einiges Getranke oder auch flüssige Arzneien beyzubringen, indem er wegen noch zu großer Schwäche der Werkzeuge leicht unglücklich schlucken könnte.

8) Dagegen wird der Wiedererlebende in ein warmes Bett gebracht. War er bishero mit Sand, Salz oder Asche besreyet; so reibet man ihn nunmehr mit warmen Lächern sanfte ab, gibt ihm, so bald als er nur zu schlucken vermögend ist, nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes mit Meers-

zwiebel = Honig vermishtes Bier, oder auch etwas warmes Wasser mit Eßig oder Wein, und fährt immer fort, ihm die Hände, Füße und Rücken mit warmen Lächern zu reiben. Worauf man den Kranken der Vorforge des Arztes überläßt, welcher das übrige zu seiner vollkommenen Genesung und zur Cur des auf dergleichen Zufälle gemeinlich folgenden Fiebers, schon besorgen wird.

Zweiter Abschnitt.

Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn man einen Aufgehängten, oder durch eine äußere Gewalt mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes erwürgten Menschen, ohne alle Zeichen des Lebens findet, so ist die schleunigste Hülfe nöthig, indem sonst der Tod ganz unvermeidlich erfolget. Die Rettung wird durch folgende Mittel bewirkt:

1. Das allerndthigste ist, daß man, ohne sich erst lange zu bedenken, oder um Hülfe zu rufen, das Band oder den Strick sogleich ab- und aufschneide, woran der Unglückliche hängt, oder wodurch er gewürgt worden ist. Trift der Fall insbesondere einen Gehängten, alsdann ist vorzügliche Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen sich nicht beschädigen möge.

2) Hierauf löset man zuerst die Kleidungsstücke los, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und auf dem Unterleibe, die Strumpfbänder, Handknöpfe, u. s. w. Man bringet hierauf den Todtscheinenden in das nächste Haus in ein Zimmer, worinnen weder Dunst noch viel Wärme ist; leget ihn daselbst auf ein bequemes Lager bergestalt, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen, und nicht gepresset werden, und entkleidet ihn dann völlig.

Die Fortsetzung künftighin.